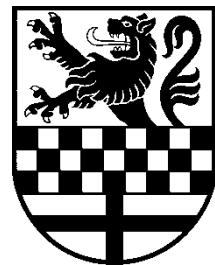


# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



|        |   |               |
|--------|---|---------------|
| Nr. 35 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 20.08.2025 | Jahrgang 2025 |
|--------|---|---------------|

| <b>Inhaltsverzeichnis</b> |   |   |      |
|---------------------------|---|---|------|
| 13.08.2025                | Stadt Plettenberg                                   | Wahlbekanntmachung<br>Kommunalwahlen am 14.09.2025  | 1138 |
| 12.08.2025                | Stadt Menden (Sauerland)                            | Wahlbekanntmachung<br>Kommunalwahlen am 14.09.2025  | 1139 |
| 12.08.2025                | Stadt Menden (Sauerland)                            | Wahlbekanntmachung<br>Wahl des Integrationsrates am 14.09.2025  | 1140 |
| 12.08.2025                | Stadt Balve   | Wahlbekanntmachung der Stadt Balve zu den<br>Kommunalwahlen am 14. September und zu ei-<br>ner evtl. Stichwahl am 28. September 2025  | 1141 |
| 20.08.2025                | Stadt Iserlohn                                      | Neubildung des Jugendhilfeausschusses   | 1142 |
| 07.08.2025                | Stadt Meinerzhagen                                  | Bebauungsplan Nr. 82 „An der Kirche“ der Stadt<br>Meinerzhagen<br>hier: Erneute Veröffentlichung der Planunterla-<br>gen im Internet sowie erneute öffentliche<br>Auslegung zur Beteiligung der Öffentli-<br>keit an der Planung entsprechend § 3 Abs.<br>2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB. | 1142 |
| 14.08.2025                | Stadt Neuenrade                                     | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen<br>der Stadt Plettenberg und den Stadtwerken<br>Neuenrade   | 1145 |
| 12.08.2025                | Stadt Iserlohn                                      | Bekanntmachung der Stadt Iserlohn über das<br>Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis<br>und die Erteilung von Wahlscheinen für die In-<br>tegrationsausschusswahl am 14.09.2025  | 1145 |
| 12.08.2025                | Stadt Iserlohn                                      | Bekanntmachung der Stadt Iserlohn über das<br>Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis<br>und die Erteilung von Wahlscheinen für die<br>Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am<br>14.09.2025   | 1146 |
| 15.08.2025                | Stadt Menden (Sauerland)                            | Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied   | 1148 |
| 18.07.2025                | Sparkasse<br>Märkisches Sauerland<br>Hemer – Menden | Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkas-<br>senbuches - 3000943633  | 1149 |
| 19.08.2025                | Stadt Menden (Sauerland)                            | Tagesordnung einer Sitzung des Rates am<br>27.08.2025   | 1149 |

## Wahlbekanntmachung der Stadt Plettenberg

Am 14.09.2025 finden in Nordrhein-Westfalen **die Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Plettenberg werden hiernach die **Wahl der Landrätin/des Landrates** und der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) sowie die **Wahl des Bürgermeisters** und der **Vertretung der Stadt Plettenberg** (Rat) gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Plettenberg ist für die Kommunalwahlen in **18 Wahlbezirke** aufgeteilt, wobei der Wahlbezirk 9 in die Stimmbezirke 091 und 092 aufgeteilt ist. Alle anderen Wahlbezirke stellen gleichzeitig Stimmbezirke dar.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Wahl-/Stimmbezirke der Stadt Plettenberg:

Kreiswahlbezirk Nr.  
28: 010, 020, 030, 040, 050, 060, 070, 080, 091, 092

Kreiswahlbezirk Nr.  
29: 100, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180

In den Wahlbenachrichtigungen, die allen in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **zum 24.08.2025** übersendet werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Wahlbriefe um 16:30 Uhr im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestr. 12, 58840 Plettenberg, zusammen.

Zu den Räumen hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse findet in den Wahlbezirken statt.

Jede wahlberechtigte Person kann nur im Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll zur Wahl mitgebracht werden. Außerdem ist **der Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sich die/der Wähler/in auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes für jede Wahl zu der sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel.

Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in

einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Die/der Wähler/in **gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab**, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/sein er Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Dabei ist die Hilfestellung auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählersersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die/der Wähler/in hat für jede Wahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des Bürgermeisters,
- b) für den Gemeinderat,
- c) für das Amt der Landrätin, des Landrats,
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Wahl des Bürgermeisters**: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Wahl des Gemeinderates**: hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Wahl der Landrätin/des Landrates**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Wahl des Kreistags**: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe **in dem Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg folgende Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrats
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des Kreistags
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die **roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plettenberg, den 13.08.2025

gez. Steinhoff  
Stellv. Wahlleiter



#### Wahlbekanntmachung

Am **14.09.2025** finden die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Menden (Sauerland) werden:

- die **Wahl des Landrates/der Landrätin des Märkischen Kreises**,
- die **Wahl der Vertretung des Märkischen Kreises**
- die **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Menden (Sauerland)**

- die **Wahl der Vertretung der Stadt Menden (Sauerland)**

gemeinsam durchgeführt.

**Die Wahlen dauern von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr.**

Die Stadt Menden (Sauerland) ist in 22 Wahlbezirke und 34 Stimmbezirke eingeteilt:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 04.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk/Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen bei den Kommunalwahlen folgende Stimmbezirke:

| Kreiswahlbezirk | Gemeindewahlbezirke    |
|-----------------|------------------------|
| 8               | 1, 2, 3, 4, 11         |
| 9               | 5, 6, 7, 8, 9, 10      |
| 10              | 12, 13, 14, 15, 16     |
| 11              | 17, 18, 19, 20, 21, 22 |

Die Briefwahlvorstände treten ab 12.00 Uhr im Städt. Gymnasium an der Höhne, Walramstraße 2 - 6, 58706 Menden (Sauerland) zusammen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks/Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person hat die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** - Unionsbürger einen gültige Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereithalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums für jede Wahl zu der sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll

Für die Kommunalwahlen kann auf dem jeweiligen Stimmzettel nur ein Bewerber/eine Bewerberin

- für den Gemeinderat der Stadt Menden (Sauerland)
- für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Menden (Sauerland)
- für das Amt des Landrats/der Landrätin des Märkischen Kreises
- für den Kreistag des Märkischen Kreises

gekennzeichnet werden. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Wahl des Gemeinderates**: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**: apricotfarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Wahl des Kreistags**: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Wahl des Landrates/der Landrätin**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Die Stimmzettel müssen von den Wählenden in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk/Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Wahl im Wahlbezirk teilnehmen, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
- b) durch **Briefwahl**.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen (Landrat, Kreistag, Rat und Bürgermeister/in)
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der rote Wahlbrief mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen weißen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs.4 Kommunalwahlgesetz NW).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und ge

äußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Menden, 12.08.2025

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)



#### Wahlbekanntmachung

Am **14.09.2025** findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland) statt.

**Die Wahl dauert von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr.**

Die Wahl findet im Wahlraum: **Büro und ZukunftsWerk, Stadt, Südwall 35, 58706 Menden (Sauerland)** statt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der **Zeit 04.08.2025 bis 24.08.2025** übersandt werden, ist der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt ab 12.00 Uhr im Städt. Gymnasium an der Höhne, Walramstraße 2 - 6, 58706 Menden (Sauerland) zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt im Wahlbezirk.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person hat die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** - Unionsbürger einen gültige Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichem rosa Stimmzettel**, den die Wählerinnen und Wähler beim Betreten des Wahlraums erhalten.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des Integrationsrats eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Einzelbewerber und rechts von der Bezeichnung des Wahlbewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die Wahl haben, können an der Wahl im Wahlbezirk teilnehmen, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in diesem Wahlbezirk** oder
- b) durch **Briefwahl**.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen rosa Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der orangene Wahlbrief mit dem dazugehörenden Stimmzettel in dem verschlossenen grauen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen weißen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs.4 Kommunalwahlgesetz NW).

Die wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und ge-

äußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Menden, 12.08.2025

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)



**Wahlbekanntmachung der Stadt Balve zu den Kommunalwahlen am 14. September und zu einer evtl. Stichwahl am 28. September 2025**

Amtliche rote Wahlbriefumschläge zur Kommunalwahl, die an den Bürgermeister, Wahlamt/Wahlbüro, Postfach 1363, 58797 Balve gerichtet sind, können ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich bei der **Deutschen Post AG** eingeliefert werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 5 KWahlO.

Balve, den 12.08.2025

Der Bürgermeister  
gez.  
Hubertus Mühling

## Amtliche Bekanntmachung

### **Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Iserlohn**

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird nach der Kommunalwahl 2025, die im September stattfindet, neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Iserlohn wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NRW) und § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Iserlohn hingewiesen.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens 12 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter des JHA vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat der Stadt Iserlohn zusammen mit Vertretungen der Parteien 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter im JHA für die Wahlzeit des Rates aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt Iserlohn angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch - aufgrund persönlicher Voraussetzungen - dem Rat angehören könnte. Die zu wählende Person muss u.a. also das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Stadt ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben oder sich sonst gewöhnlich aufzuhalten und keine Wohnung außerhalb der Stadt Iserlohn haben.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich **bis spätestens 31.08.2025** an:

Stadt Iserlohn  
Jugendamt  
z. Hd. Herrn Elias Kästner  
Hans-Böckler-Straße 25  
58636 Iserlohn

Herr Kästner steht Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung.

Iserlohn, 20.08.2025

Joithe  
Bürgermeister

In Vertretung  
gez. Elias Kästner

## B E K A N N T M A C H U N G

### der Stadt Meinerzhagen

#### **Bebauungsplan Nr. 82 „An der Kirche“ der Stadt Meinerzhagen**

hier: Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie erneute öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB.

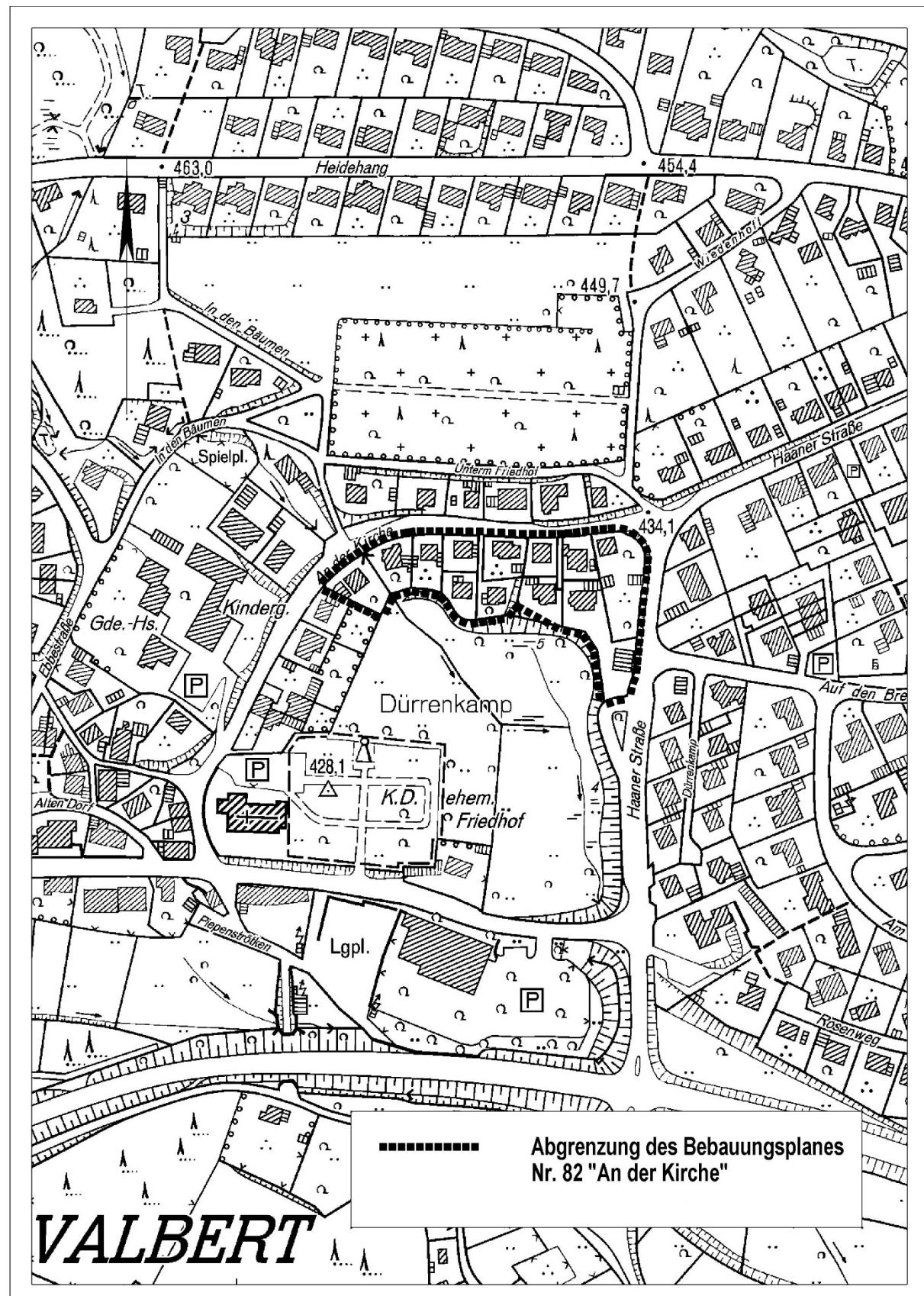
Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „An der Kirche“ der Stadt Meinerzhagen für einen ca. 0,8 ha großen Bereich südlich angrenzend an die Straße „An der Kirche“ im Ortsteil Valbert beschlossen.

Planungsziel ist es, den dort vorhandenen Wohngebäudebestand und Umbau- und Erweiterungsmöglichkeiten dafür planungsrechtlich zu sichern und darüber hinaus die Bebaubarkeit eines bisher unbebauten Grundstücks im Plangebiet mit einem Ein- bis Zweifamilienhaus zu ermöglichen. Hintergrund dafür ist, dass eine für diesen Bereich in den 1980er Jahren durchgeführte 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Auf den Breien“ letztlich keine Rechtskraft erlangt hat.

#### Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes):

Das Plangebiet erstreckt sich über einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28 „Auf den Breien“ und grenzt südlich an die Straße „An der Kirche“ und westlich an die „Haaner Straße“ im Ortsteil Valbert an. Die Grundstücke „An der Kirche 14, 16, 18, 20, 20a, 22, 22a, 24, 24a, 26, 26a und 28“ sowie eine Teilfläche der Straßenparzelle der Straße „An der Kirche“ (Gemarkung Valbert, Flur 42, Nr. 1028) und die an der Haaner Straße gelegenen Flurstücke Gemarkung Valbert, Flur 42, Nrn. 961, 963, 965, 976, 978 und 1077 sind Bestandteil des Geltungsbereiches.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 82 „An der Kirche“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



In seiner Sitzung am 02.09.2024 hat der Rat den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „An der Kirche“ einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom 11.07.2024 gebilligt und beschlossen, beides zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zugleich eine öffentliche Auslegung dieser Unterlagen für die Dauer eines Monats durchzuführen und überdies die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur Planung zu bitten.

In der Zeit vom 26.09.2024 bis zum 25.10.2024 (einschließlich) sind die vorgenannten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) veröffentlicht worden. Ergänzend dazu haben sie im gleichen Zeitraum öffentlich ausgelegt.

Nach Abschluss dieses Verfahrensschrittes wurde die Begründung zur Planzeichnung geändert, ohne, dass dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden. Folgende Änderungen sind erfolgt:

- Einfügen des Unterkapitels „4.2 Regionalplan“
- Anpassung des Kapitels „3.4 Ver- und Entsorgung“ ausschließlich in Bezug auf die Entwässerung.

Zudem wurde eine Bodenuntersuchung zur Durchlässigkeit durchgeführt und die entsprechende gutachterliche Stellungnahme als Anlage 2 der Begründung beigefügt.

#### **Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie erneute öffentliche Auslegung:**

Zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die vorgenannte Änderung der Planbegründung und ihre möglichen Auswirkungen sind die vorgenannten geänderten Unterlagen in der Zeit vom

**27.08.2025 bis zum 10.09.2025 (einschließlich)**

im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?pid=77959&L1=2>

veröffentlicht.

Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Ergänzend zur Veröffentlichung der geänderten Unterlagen im Internet liegen sie innerhalb des vorgenannten Zeitraums auch im Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro im EG zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu jenen - im veröffentlichten Begründungsentwurf farblich kenntlich gemachten - Teilen vorgebracht werden, die gegenüber der ersten Veröffentlichung des Begründungsentwurfs im Internet/der ersten öffentlichen Auslegung wie zuvor beschrieben geändert wurden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder online über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse [stadtplanung@meinerzhagen.de](mailto:stadtplanung@meinerzhagen.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

#### **Hinweis:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Meinerzhagen unter <https://www.meinerzhagen.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/datenschutz/datenschutz-bauleitplanverfahren> einsehen.

Meinerzhagen, 07.08.2025

Der Bürgermeister  
gez. Nesselrath



Stadt Neuenrade

### Bekanntmachung

#### Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Plettenberg und den Stadtwerken Neuenrade

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Plettenberg und der Stadtwerke Neuenrade AöR im Bereich der kommunalen Straßenreinigung vom 10.03.2025 am 13.08.2025 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht wurde.

Neuenrade, 14.08.2025

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.

## ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

### Bekanntmachung der Stadt Iserlohn über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsausschuss- wahl am 14.09.2025

1. Am Sonntag den **14.09.2025** findet die Wahl des Integrationsausschusses statt. Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom **25.08.2025 bis 29.08.2025** nach Terminvereinbarung während folgender Servicezeiten

|            |                        |
|------------|------------------------|
| Montag     | 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag   | 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch   | 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag    | 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

im **Stadthaus Dröscheder Feld, Wahlamt, Max-Planck-Str. 5b, 58638 Iserlohn, Erdgeschoss, Zimmer 0.15**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten

von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Integrationsausschusswahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **25.08.2025 bis zum 29.08.2025**, spätestens am **29.08.2025 bis 12.00 Uhr**, im **Stadthaus Dröscheder Feld, Max-Planck-Str. 5b, 58638 Iserlohn, Erdgeschoss, Zimmer 0.15**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Integrationsausschusswahl. In der Wahlbenachrichtigung ist u. a. der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Integrationsausschusswahl hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmenabgabe in seinem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
  - b. wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 29.09.2025 versäumt hat,
  - c. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2025, 15.00 Uhr**, im **Briefwahlbüro Stadthaus Dröscheder Feld, Max-Planck-Str. 5b, 58638 Iserlohn, Erdgeschoss, Zimmer 0.15** sowie im **Briefwahlbüro „Alte Post“, Theodor-Heuss-Ring 5, 58636 Iserlohn, Erdgeschoss**, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt ist.

7. Mit dem weißen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen orangenen Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standartbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Für die Abgabe können auch die Hausbriefkästen der Stadt Iserlohn genutzt werden (Standorte: Rathaus I, ehemaliger Haupteingang Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, Rathaus II, Haupteingang Werner-Jacobi-Platz 12 und Zugang über die Nordstraße, 58636, Außenstelle Letmathe, Von-der-Kuhlen-Str. 14, 58642 Iserlohn sowie Außenstelle Hennen, Hennener Bahnhofstr. 20A, 58640 Iserlohn)

Iserlohn, 12.08.2025

gez.  
Michael Wojtek  
Der Wahlleiter

**ISERLOHN.**  
wald | stadt | heimat

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Iserlohn über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14.09.2025**

1. Am Sonntag den **14.09.2025** finden die Kommunalwahlen statt. Gewählt werden der Landrat und der Kreistag des Märkischen Kreises, der Rat und der Bürgermeister der Stadt Iserlohn. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt

Iserlohn wird in der Zeit vom **25.08.2025 bis 29.08.2025** nach Terminvereinbarung während folgender Servicezeiten

|            |                        |
|------------|------------------------|
| Montag     | 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag   | 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch   | 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag    | 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

im **Stadthaus Dröscheder Feld, Wahlamt, Max-Planck-Str. 5b, 58638 Iserlohn, Erdgeschoss, Zimmer 0.15**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **25.08.2025 bis zum 29.08.2025**, spätestens am **29.08.2025 bis 12.00 Uhr**, im **Stadthaus Dröscheder Feld, Max-Planck-Str. 5b, 58638 Iserlohn, Erdgeschoss, Zimmer 0.15**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahl, sowie für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl für die Wahl des Landrates/ die Wahl des Bürgermeisters. In der Wahlbenachrichtigung ist u. a. der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmenabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,  
b. wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum **29.09.2025** versäumt hat,  
c. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2025, 15.00 Uhr**, im **Briefwahlbüro Stadthaus Dröscheder Feld, Max-Planck-Str. 5b, 58638 Iserlohn, Erdgeschoss, Zimmer 0.15** sowie im **Briefwahlbüro „Alte Post“, Theodor-Heuss-Ring 5, 58636 Iserlohn, Erdgeschoss**, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte je

- einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl (blau),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl (altweiß),

- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellgelb)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Ratswahl (rosa)
- einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, welcher mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standartbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Für die Abgabe können auch die Hausbriefkästen der Stadt Iserlohn genutzt werden (Standorte: Rathaus I, ehemaliger Haupteingang Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, Rathaus II, Haupteingang Werner-Jacobi-Platz 12 und Zugang über die Nordstraße, 58636, Außenstelle Letmathe, Von-der-Kuhlen-Str. 14, 58642 Iserlohn sowie Außenstelle Hennen, Hennener Bahnhofstr. 20A, 58640 Iserlohn)

Iserlohn, 12.08.2025

gez.  
Michael Wojtek  
Der Wahlleiter



**Bekanntmachung  
des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland)  
über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied**

Das gewählte Ratsmitglied der Stadt Menden (Sauerland)

**Herr Udo Neff, [udo.neff@t-online.de](mailto:udo.neff@t-online.de),  
58708 Menden (Sauerland), CDU**

ist am 23.07.2025 verstorben.

Als Nachfolgerin habe ich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung

**Frau Christel Mense, [christel.mense@t-online.de](mailto:christel.mense@t-online.de)  
Menden (Sauerland), CDU**

festgestellt.

Frau Mense hat das Mandat mit Erklärung vom 14.08.2025 angenommen.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Dieser ist bei mir schriftlich oder im Rathaus, Zimmer A 127, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Menden, 15.08.2025

Stadt Menden (Sauerland)  
Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-Bekanntmachungen> veröffentlicht.

# Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

## Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3000943633

ist von der Gläubigerin der Einlage als abhandengekommen gemeldet.

Der / die Inhaber:in dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, seine / ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 18.07.2025

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand

  
Dietmar Tacke

  
Volker Gutsche

  
Martin Rademacher  
-18.07.25-

  
Alexandra Nielsen



**T a g e s o r d n u n g**  
zur Ratssitzung am 27.08.2025 um 18.00 Uhr,  
Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706  
Menden

## **I. Öffentliche Sitzung**

1. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

3. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder im Zuständigkeitsbereich des Rates
- 3.1. Erweiterung des Prüfauftrags zur Überprüfung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfallersatz - Ausweitung auf die Ratsperiode 2014 - 2020 - Rat 27.08.2025  
- Antrag der FDP-Fraktion, Antrag vom 14.08.2025, eingegangen am 14.08.2025 RA-  
10/25/023
4. Vollständige Offenlegung der Verdienstausfall-Rückforderungen  
- Klärung der Zahlungsmodalitäten und Verantwortung der Verwaltung  
- Antrag der FDP-Fraktion, Antrag vom 13.08.2025, eingegangen am 13.08.2025
5. Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 85 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW  
- Investitionsplan I 12010102 "Straßen - endgültiger Ausbau", Konto 7852  
"Tiefbaumaßnahmen" D-  
10/25/210

6. Mitteilungen und Anfragen

---

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

---

1. Nachbesetzung der Stelle der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung -Verfahren- D-  
10/25/073
2. Besetzung der nichttechnischen Prüfstelle mit einem Stundenumfang von 35 Wochenstunden D-  
10/25/207
3. Prüfbericht zum Auftrag des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 23.04.2024 - Prüfung der Rechtmäßigkeit der Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfallzahlungen an Ratsmitglieder und sachkundige Bürger in der Zeit ab dem 01.11.2020 Drucksache wird nachgereicht D-  
10/25/209
4. Mitteilungen und Anfragen

Menden (Sauerland), 19.08.2025

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fermündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.